Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 8 (1879)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, ber Generalversammlung der Gotthardbahn unsern achten, das Jahr 1879 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Die Hauptgrundlage der Gotthardschmunternehnung bildet fortwährend der Staatsvertrag betreffend den Bau und Betrieb einer Gotthardscijenbahn, welcher unter dem 15. Oftober 1869 zwischen der Schweizerischen Sidgenoffenschaft und dem Königreich Italien abgeschlossen worden und dem das Deutsche Reich durch Bertrag vom 28. Oftober 1871 beigetreten ist. Dieser Staatsvertrag ist nun aber durch den auf Grundlage des Schlußprotofolles der Luzernerkonserenz vom Juni 1877 abgeschlossenen Zusatzvertrag vom 12. März 1878, welcher mittlerweile vom Königreich Italien am 15. Mai, vom Deutschen Reiche am 12. Juni und von der Schweiz am 16. Juni 1879 ratifizirt worden ist, in einigen Puntten abgeändert worden.

Nach diesem Zusatzertrage bleibt das Netz der Gotthardbahn, wie es in dem internationalen Vertrage vom 15. Ottober 1869 festgesetzt worden ist, unverändert. Da es sich indessen als unmöglich heransstellte, sosort die zur Ausführung des ganzen Netzes erforderlichen Geldmittel aufzubringen, so wurde die Verpflichtung der Gotthardbahngesellschaft, die noch auszuführenden Linien gleichzeitig mit dem großen Gotthardtunnel zu vollenden und in Betrieb zu setzen, auf die Strecken Immensee-Göschenen, Airolo-Viasca und Cadenazzo-Pino beschränkt und der Lau der Linien Luzern-Jumensee, Zug-Arth und Gindiasco-Lugano dis zu dem Zeitpunkte, wo die durchzgehende Linie Jumensee-Pino dem Betried übergeben sein wird, verschoben. Zugleich wurde aber bestimmt, daß, wenn die Gotthardbahngesellschaft in der Zwischenzeit in der Lage sein würde, die eine oder andere dieser drei Linien zu bauen, sie dem Bundesrathe einen Finanzausweis zu leisten hätte, welcher die für die Hauptlinie Jumensee-Pino den Bau der verschobenen Linien an Hand zu nehmen und auszussühren habe, sobald ihre sinanziellen Wittel es gesgestatten, wobei der Schweizer. Bundesrath darüber entscheiden werde, ob dieser Fall vorliege und in welcher Reihensolge die fraglichen Linien in Angriff zu nehmen seinen. Die Schweiz hat sich verbindlich gemacht, dasür